

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-017/08
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 17.12.2008

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.11.08	☒ Umwelt	02.12.08
☒ Haushalt und Finanzen	09.12.08	☒ Hauptausschuss	10.12.08
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	04.12.08	☒ Stadtverordnetenversammlung	17.12.08
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	09.12.08	☒ Ortsbeiräte	11.12.08
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

2. Abänderung des Beschlusses StVV II-019-28/06 vom 31.05.2006 „Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 StabG den Antrag zum Austritt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ zum 31.12.2007“ dahingehend, dass die Frist nochmals vom 31.12.2008 auf den 31.12.2009 verlängert wird

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Der Beschluss StVV II-019-28/06 „Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 StabG den Antrag zum Austritt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ zum 31.12.2007 wird dahingehend ein zweites Mal abgeändert, dass die Frist für die Realisierung des Austritts vom 31.12.2007 auf den 31.12.2009 verlängert wird.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 66 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) haben die Gemeinden die Pflicht zur Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, damit einher geht auch die entsprechende Planungs-, Abgaben- und Satzungshoheit.

Ist die Abwasserbeseitigungspflicht von einem Zweckverband übernommen worden, so ist gemäß § 67 BbgWG der Zweckverband abwasserbeseitigungspflichtig. Planungs-, Aufgaben- und Satzungshoheit gehen in diesem Fall auf den Zweckverband über.

Die durch das zweite Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) in die Stadt Cottbus eingegliederte Gemeinde Kiekebusch des Amtes Neuhausen/Spree ist seit dem 5. November 1992 Mitglied des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“. Damit hat auf Grund vorstehend genannter Regelungen mit der Eingliederung des Territoriums der ehemaligen Gemeinde Kiekebusch die Stadt Cottbus für dieses Gebiet nicht die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht. Diese obliegt nach wie vor dem Zweckverband Süd-Ost.

Im **Ämlichen Anzeiger Nr. 17 vom 3. Mai 2006** wurde der Feststellungsbescheid des Ministeriums des Innern, Gesch. Z.: III/1.1-347-21/102 vom 10. April 2006, auf Basis der Durchführung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) veröffentlicht. Der Feststellungsbescheid beinhaltet u. a., dass der „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ am 05. November 1992 entstanden ist, die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zur Zeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung. Des Weiteren enthält der Bescheid die Regelung zur erleichterten Austrittsmöglichkeit nach § 16 Abs. 1 StabG, wonach alle Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Zweckverbände und ihrer Verbandssatzung gemäß § 14 Abs. 1 StabG ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären können. Der Austritt war schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Dem Antrag musste ein entsprechender wirksamer Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegen.

Dieser Beschluss wurde mit der Vorlage II-019/06 gefasst.

Gründe für den Beschluss vom 31.05.2006

- Innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Cottbus erfüllen zwei Aufgabenträger, die Stadt Cottbus und der „Zweckverband Cottbus Süd-Ost“, die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.
- Der Ortbeirat Kiekebusch hat den Wunsch der Übernahme der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Cottbus am 19.04.2006 geäußert und den Austritt aus dem „Zweckverband Cottbus Süd-Ost“ für den Stadtteil Kiekebusch empfohlen.

Mit dem Beschluss der StVV II-020/07 ist die Frist für die Realisierung des Austritts vom 31.12.2007 auf den 31.12.2008 verlängert worden.

In den Verhandlungen mit dem Mdl am 21.05.2008 stellte sich heraus, dass sich die Lösung des Problems schwieriger als zuerst angenommen darstellt. Das betrifft insbesondere vergaberechtliche Aspekte sowie die Einbeziehung bestehender Verträge in eine Gesamtlösung der Zusammenarbeit Stadt Cottbus und Zweckverband beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

In einer weiteren Beratung beim Mdl am 05.11.2008 mit allen am Prozess Beteiligten wurde eine Lösung herausgearbeitet, die nach kommunal- und vergaberechtlichen Bestimmungen zulässig erscheint. Die abschließende Stellungnahme des Mdl wird erwartet.

Um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen, ist für alle an diesem Verfahren Beteiligten einschließlich der Kommunalaufsichtsbehörde ein Zeitaufschub um mindestens ein weiteres Jahr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Ca. 38.600,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

25.000,00 € Hh-Stelle 1.7001.61100

13.600,00 € Nachtragshaushalt 2009

3. Folgekosten: